

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 3001/2015. (I. 12.) AB über die Verfassungsmäßigkeit der Rückzahlung staatlicher Wahlkampfkostenhilfe

Das Urteil¹ erging auf Vorlage eines Prozessgerichts hin. Vorlagegegenstand war § 8 Abs. 4 Buchst. a) Wahlkampfkostengesetz². Nicht einer Partei angehörige Kandidaten in Parlamentswahlen erhalten staatlicherseits 1 Mio. HUF pauschale Wahlkampfkostenhilfe, und gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a) müssen sie diese an den Staat zurückzahlen, wenn sie im Wahlkreis nicht wenigstens 2 % der abgegebenen Stimmen erringen.

In Bezug auf die Zulässigkeit führte das Verfassungsgericht aus, dass es eigentlich an dem konkreten Antrag des Vorlagegerichts, die vorgelegte Norm für verfassungswidrig zu erklären, fehle. Dennoch führte das Verfassungsgericht das Verfahren durch, weil es selbst versäumt hatte, auf diesen Mangel hinzuweisen, als es den Vorlageantrag an das Vorlagegericht zur Nachbesserung zurückgab.

In der Begründetheitsprüfung ging das Verfassungsgericht auf das Argument des Vorlagegerichts ein, die Vorschrift verletze das passive Wahlrecht. Art. XXIII. GrundG macht zwischen aktivem und passivem Wahlrecht grundsätzlich keinen Unterschied, was bedeutet, dass auch beim passiven Wahlrecht der Staat eine Schutzpflicht habe, denn es könne ohne aktive staat-

liche Maßnahmen nicht verwirklicht werden. Im Hinblick darauf, dass ein Kandidat die Unterstützung nur auf Antrag erhält und somit selbst entscheidet, ob er die staatlichen Mittel in Anspruch nimmt, nehme ihm § 8 Abs. 4 Buchst. a) Wahlkampfgesetz nichts weg, was er ohne Kandidatur hätte. Die Rückzahlpflicht für besonders erfolglose Kandidaten biete sich in das Gesamtkonzept der Wahlkampfkosten ein und belaste das passive Wahlrecht des Kandidaten nicht unverhältnismäßig. Auch könne in der Vorschrift keine einseitige staatliche Stellungnahme für oder gegen bestimmte politische Richtungen oder Meinungen gesehen werden, denn die Erfüllung der Voraussetzung hänge vom Wähler und nicht vom Staat ab.

Verfassungsgerichtsverfügung 3004/2015. (I. 12.) AB über die Beschwerdefähigkeit einer Verletzung von Unionsrecht

Die Verfügung³ erklärte eine Urteilsverfassungsbeschwerde für unzulässig, mit der der Beschwerdeführer rügte, der Richter des Ausgangsverfahrens habe willkürlich einschlägige Entscheidungen des EuGH nicht beachtet.

Um zu verhindern, dass die Urteilsverfassungsbeschwerde das Verfassungsgericht in die Rolle einer „Superrevisionsinstanz“ drängt, hat diese von Beginn an streng darauf geachtet, dass nur solche Beschwerden angenommen werden, die eine echte Verfassungsfrage aufwerfen. Die falsche Anwendung des einfachen Rechts kann mit der Verfassungsbeschwerde nicht gerügt werden.

¹ Urteil v. 12.1.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 1 v. 12.1.2015.

² Gesetz 2013:LXXXVII über die Transparenzmachung der Wahlkampfkosten der Wahlen der Parlamentsabgeordneten v. 20.6.2013, IOR-Chronik WiRO 2013 S. 312.

³ Verfügung v. 12.1.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 1 v. 12.1.2015.

Im Rahmen dieser Rechtsprechung bewertet das Verfassungsgericht auch die – angeblich – falsche Anwendung von Unionsrecht als eine Frage des einfachen Rechts. Ein rügefähiger verfassungsrechtlicher Bezug ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass Art. E) GrundG dem Unionsrecht einen Platz in der ungarischen Rechtsquellenhierarchie zuweise. Daher war die Beschwerde wegen der Rüge der falschen Anwendung einfachen Rechts unzulässig.

Superrevisionsinstanz, gehe es am Rechtsschutzbegehrt des Bürgers und an dessen Erwartungen in die Garantiefunktion der Verfassung vorbei. Das berge die Gefahr in sich, das Vertrauen des Bürgers in die Funktionsfähigkeit der Verfassungsbeschwerde auf Dauer zu untergraben.

Herbert Küpper

Verfassungsgerichtsverfügung 3039/2015. (II. 20.) AB über die Unzulässigkeit einer Urteilsverfassungsbeschwerde

Die Verfügung⁴ selbst weist eine Verfassungsbeschwerde gegen ein letztinstanzliches Urteil in Zivilsachen zurück, in der der Beschwerdeführer gerügt hatte, ein Verfahrensfehler habe zu einer Verletzung seines Verfassungsrechts auf ein faires Verfahren (Art. XXVIII. GrundG) geführt. Routinemäßig wies das Verfassungsgericht die Beschwerde mit dem Argument, dass nicht jeder Verfahrensfehler zu einer verfassungsgerichtlich rügbaren Verletzung des fairen Verfahrens führe, als unzulässig zurück. Das Verfassungsgericht müsse hier streng sein, um nicht zu einer (ir)regulären vierten Instanz zu werden.

Bemerkenswert ist das Parallelvotum der Verfassungsrichterin *Ágnes Czine*. Sie gibt – beschränkt auf Zivilurteile – zu bedenken, dass der Bürger beim Verfassungsgericht Schutz vor etwas sucht, was er als zutiefst unfair empfinde: ihn benachteiligende Verfahrensfehler in einem Gerichtsurteil. Wenn das Verfassungsgericht derartige Begehren schablonenhaft mit dem Argument zurückweise, es sei keine

⁴ Verfügung v. 20.2.2015, veröffentlicht in ABK 2015 Nr. 4 v. 20.2.2015.